

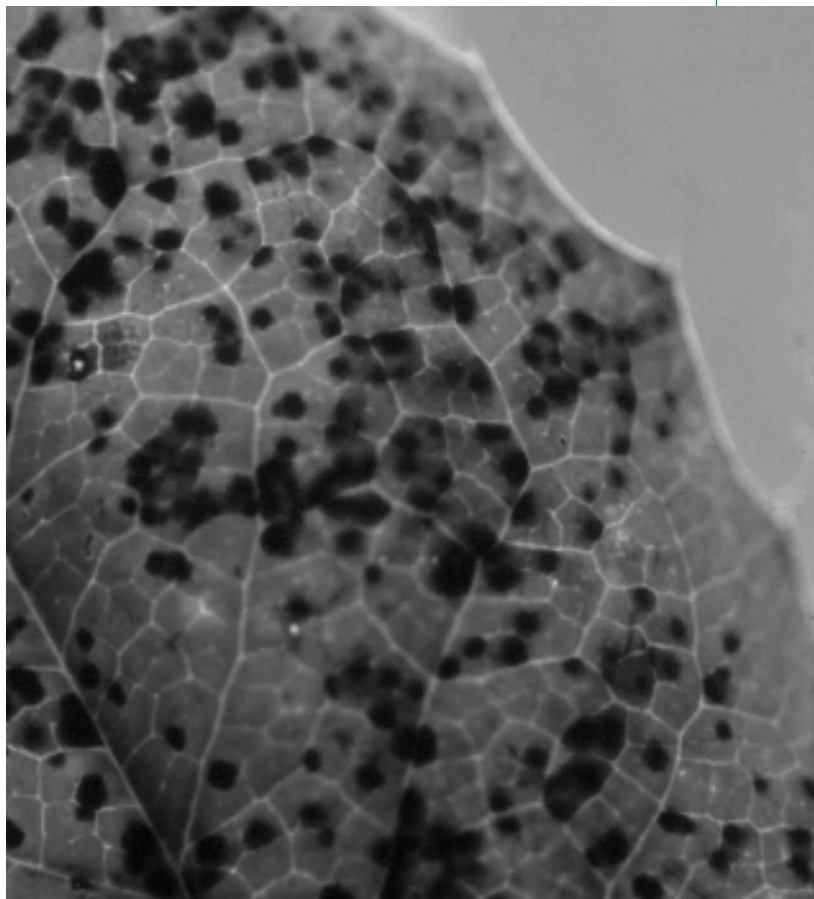
■ Krankheiten und Schädlinge

Pflanzenschutzprobleme bei Ilex und Mahonie

Die stacheligen Blätter haben dann doch nicht viel genutzt. Auch Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) werden von Krankheiten und Schädlingen heimgesucht, obgleich sie aus Sicht des Pflanzenschutzes als verhältnismäßig robust angesehen werden können. Eine kurze Übersicht stellt die wichtigsten Probleme näher vor.

Wer den falschen Standort wählt, bekommt im Gegenzug richtige Probleme – dies gilt auch für Mahonie und Stechpalme. Obgleich mit „Mahonie“ meist *Mahonia aquifolium* gemeint ist, ist eine Reihe weiterer Arten bekannt, die mit Blick auf ihre Standortansprüche differenziert zu betrachten sind. Für *M. aquifolium* bedeutet das durchlässige, aber frische bis feuchte, sandig-humose, kiesig-humose oder sauer-mineralische, mäßig nährstoffreiche, saure bis neutrale Böden (*Mahonia* ist empfindlich gegen höheren Kalkgehalt) in lichtschtiger bis halbschtiger, gelegentlich sonniger Lage. *Mahonia* wächst auch im Unterstand von Gehölzen, ist wärmeverträglich; meist frosthart, aber spätfrostgefährdet. Daraus lässt sich leicht ableiten, dass ein trockener und lehmiger Boden nicht optimal ist – Probleme mit Krankheiten können sich hier rasch einstellen.

Für die *Ilex aquifolium* gilt Entsprechendes für den Stand-



Der Mahonienrost ruft auf der Blattoberseite eine kräftige Rotfärbung hervor

ort (bevorzugt auf frischen bis feuchten Standorten, Trockenheit schlecht vertragend; sauer bis neutral, nur ausnahmsweise schwach alkalisch; meist gute sandig-humose oder lehmig-humose Böden) und das Klima (lichtschattig bis halbschattig, gelegentlich sonnig, selten vollschattig; mäßig frosthart, gelegentlich spätfrostgefährdet)*.

Verständlicherweise ist die richtige Standortwahl nicht die Lösung aller Probleme, aber sie ist ein wichtiger Baustein im ganzen System, der häufig eher

unterschätzt als überschätzt wird.

Pflanzenschutz-Probleme bei Stechpalme

→ Ilexminierfliege: Der auffälligste und sicherlich auch bekannteste Schädling an *Ilex aquifolium* ist die Ilex-Minierfliege (*Phytomyza ilicis*), die eine Generation pro Jahr ausgebildet. Die erwachsenen, dunkel gefärbten Tiere sind vergleichsweise unauffällig (circa 3 mm groß) und fliegen etwa im

*) Die Angaben wurden in verkürzter Form aus dem Kennziffersystem zu den Lebensbereichen der Gehölze von Prof. Dr. Peter Kiermeier, Weihenstephan, übernommen

ERWISSE

Der Serviceteil bringt viele Pflanzenschutztipps, Antworten zu Rechts- und Steuerfragen sowie aktuelle Termine und Anzeigen.

Mai/Juni. Nach der Begattung legen die Weibchen mithilfe ihres Legebohrers auf der Blattunterseite eines meist jungen Blattes in der Nähe der Mittelrippenbasis ein einzelnes, weiß gefärbtes Ei ab (Größe: 0,2 x 0,4 mm). Neben den grünlaubigen Arten werden auch die panaschierten Sorten befallen. Nach etwa einer Woche schlüpft eine hell gefärbte Larve, deren Minierfraß im Bereich der Mittelrippe in Richtung Blattspitze zunächst weitestgehend unmerklich bleibt. Erst nach etwa acht Wochen, im Spätsommer, wandert die Larve auch in die Blattspreite ein und wird so auch für den ungeübten Beobachter erkennbar. Insbesondere im Herbst und Winter zeigen sich dann auf der Blattoberseite die Minengänge, in deren Innern sich die später bis zu 3 mm großen Larven befinden, sowie die von ihnen abgegebenen Kotreste. Die Mine endet meist als erweiterte Platzmine. Nach dem Jahreswechsel – die Larven sind auch im Winter aktiv – kommt es zur Verpuppung im

Blatt. Die Puppe ist braun gefärbt und etwa 2 bis 3 mm lang. Nach dem Schlupf der Minierfliege verbleibt die Puppenhülle nicht vollständig im Blatt, sondern steht teilweise noch ein Stück aus der Mine heraus und bietet damit ein meist sicheres Kennzeichen für eine bereits verlassene Mine. Der unmittelbare Schaden durch die Miniergänge ist vergleichsweise gering. Nicht von der Hand zu weisen sind optische Beeinträchtigungen, insbesondere wenn eine Vielzahl von Blättern betroffen ist oder wenn sich auf einem Blatt mehrere Minen befinden. Bei einem stärkeren Befall können auch Blätter vergilben und abfallen. Eine Bekämpfung ist aber meist nur in der Baumschule erforderlich, da hier die Verkaufsqualität deutlich eingeschränkt werden kann. Auch bleiben die bereits leeren Minen weiter sichtbar, verstärken damit das eigentliche Schadbild noch. Im Privatgarten kann durch das Entfernen der befallenen Blätter, also vor dem Schlupf der Minierfliege bei-

spielsweise im Herbst /Winter, der Befall im Folgejahr deutlich reduziert werden. Hierbei sollten auch benachbarte Sträucher in die Maßnahme mit einbezogen werden.

→ Blatt- und Schmierläuse: Blattläuse sind wie für viele Pflanzen auch bei *Ilex*-Arten bekannt. Symptomatisch zeigt sich ein Befall durch die Ilex-Blattlaus (*Aphis ilicis*) neben den vorhandenen Kolonien auch anhand von deutlichen Blattkräuselungen. Diese treten aber nahezu ausschließlich an den jüngeren Blättern auf, ältere Blätter werden meist nicht besiedelt. Insbesondere nach einem stärkeren Rückschnitt und nachfolgendem Neuaustrieb kann es zu einem Auftreten kommen.

Schmierläuse saugen als Phloemsauger nicht nur an den Blättern, sondern schädigen die Pflanzen auch durch den abgesonderten Honigtau und die nachfolgend auftretenden Schwärzepilze. Als weiterer Schädling tritt *Phenacoccus aceris* auf, der

auch andere Gehölze befallen kann. Auffällig sind im Frühjahr (April/Mai) die Weibchen mit ihren bis zu 10 mm langen Eisäcken, in denen sich weit über 1 000 Eier befinden (siehe Abbildung Seite 21). Die schlüpfenden, optisch unscheinbaren Larven saugen auf den Blättern und überwintern meist im Bereich der Rinde.

→ Raupen: Verschiedene Raupenarten und damit verbundene Fraßschäden treten an *Ilex*-Arten in Mitteleuropa auf. Anzuführen sind beispielsweise *Acasis viretata* (Spanner; Raupe: Länge bis 17 mm, blassgrüner Körper mit drei rosa gefärbten Rückenlinien), *Celastrina argiolus* (Bläuling; Raupe: Länge bis 13 mm, dick und an den Enden schmaler, grünlicher Körper, teilweise mit lila Zeichnung) und *Gymnoscelis rufifasciata* (Spanner; Raupe: Länge bis 17 mm, Aussehen recht variabel), entsprechend jeweils mit einer, zwei und zwei bis drei Generationen pro Jahr. Auch ist ein Wickler mit nur einer Generation pro Jahr beschrieben, *Rhopobota naevana*, der seinen Fraß in einem Gespinst an den jungen Blättern vollzieht (Raupe: Länge bis 12 mm, gelb-braun mit dunklem Nackenschild).

→ Blattfleckenpilze: Auch die Stechpalme kann von einer Reihe Blattfleckenpilze befallen werden, die sich artabhängig in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Blattverfärbungen zeigen. Schlüssige Hinweise auf einen Blattfleckenpilz (unter anderem *Colletotrichum*, *Septoria*, *Phyllosticta*) können mithilfe einer Lupe und der aufgefundenen Fruchtkörper (Größe: 0,1 mm) getroffen werden. Dazu ist für *Ilex* ein Rostpilz beschrieben (*Puccinia ilicis*).

→ Weitere Schadursachen: Die Rotpustelkrankheit (*Nectria cinnabarina*) kann an Ästen und am Stamm auftreten, sie ist symptomatisch cha-

Diagnoseraster für Schäden an Mahonie und Ilex

	Pflanze/Symptom	Ursache
Mahonie	Gelbliche Sporenlager im Frühjahr und rostfarbene Pusteln im Sommer jeweils auf der Blattunterseite; Rotverfärbung des Blattes	Mahonienrost
	Mehliger Belag auf der Blattober- und unterseite	Echter Mehltau
	Blattverfärbungen, unter der Lupe teilweise Fruchtkörper erkennbar	Blattfleckenpilze
	Fraß durch Afterraupen	Blattwespenlarve
	Blattkräuselung mit Blattläusen	Blattläuse
	Ringmuster, Vergilbungen im Bereich der Blattadern	Virusinfektion
	Speichelartiger Schaumtropfen an den Trieben	Schaumzikade
Ilex	Miniergänge (Platzmine) im Blatt	Ilex-Minierfliege
	Blattkräuselungen mit Blattläusen	Ilex-Blattlaus
	Weißer, bis 10 mm längliche watteartige Strukturen auf dem Blatt; Honigtau und Rußtaupilze	Schmierläuse
	Fraßschäden durch Raupen, teilweise auch mit Gespinstbildung	verschiedene Schmetterlingsraupen (Spanner, Wickler, Bläulinge)
	Blattverfärbungen, unter der Lupe teilweise Fruchtkörper erkennbar	verschiedene Blattfleckenpilze
	Rostbraune Pusteln auf der Blattunterseite	Rostpilz
	Lachsrosa und rot gefärbte Fruchtkörper an Trieben und Ästen	Rotpustel
	Gelbe Ringmuster auf den sonst grünen Blättern	Virusinfektion
	Wurzelverbräunungen, Absterbeerscheinungen	Freilebende Wurzelnematoden
	Abwurf von älteren Blättern nach Gelbverfärbung	Physiologische Ursache



Schmierläuse an Ilex – mit deutlich sichtbaren Eisäcken



Charakterisiert durch ihre lachsrosa und rot gefärbten Fruchtkörper. Zu Wurzelverbräunungen und auch zum Absterben kann es durch frei lebende Nematodenarten kommen (zum Beispiel *Pratylenchus*-Arten). Gelbliche Ringmuster auf den Blättern können durch Viren hervorgerufen werden. Im Herbst kann es aus physiologischen Gründen (Reduzierung der winterlichen Verdunstungsfläche) teilweise zum Gelbwerden und Abwerfen von älteren Blättern kommen; hierbei sind also keine Krankheiten oder Schädlinge ursächlich beteiligt.

Pflanzenschutz-Probleme bei Mahonie

→ Mahonienrost: Obgleich die Biologie des Rostpilzes an der Mahonie vergleichsweise einfach ist, hat der Pilz hinsichtlich der Namensgebung eine regelrechte Odyssee durchlebt. So wird er heute als *Cumminsia mirabilissima* bezeichnet, frühere Bezeichnungen waren unter anderem *Uromyces sanguineus*, *Puccinia mirabilissima* oder auch *Uropyxis sanguinea*. Der Pilz bildet alle die für Rostpilze möglichen Sporen aus, auch erfolgt kein Wirtswechsel wie beispielsweise beim Birnengitterrost. Der Pilz bleibt auf die Mahonie beschränkt. Mit

Blick auf die Symptome zeigen sich im späten Frühjahr auf der Blattunterseite gelbliche Aecidienlager, im Sommer werden dann auf der Blattunterseite die für Rostpilze typisch rostbraunen Uredolager gebildet (siehe Abbildung Seite 19). Parallel dazu zeigen sich auf der Blattoberseite leuchtend rot gefärbte Flecke (meist von Blattadern begrenzt), die insbesondere im Gegenlicht gut zur Geltung kommen. Diese optisch schöne Verfärbung hat sicherlich auch mit zum Artnamen „mirabilissima“ beigetragen (lateinisch mirabilis: wunderbar, bewundernswert). Die hier gebildeten Uredosporen sorgen für eine weitere Verbreitung im Bestand. Zur Überwinterung werden dann später auf der Blattunterseite die dickwandigen Teleutosporen ausgebildet. Über eine Laubentfernung wird der Bestand zumindest reduziert.

Neben dem hier näher vorgestellten *Cumminsia mirabilissima* kommt an Mahonien auch der Getreideschwarzrost (*Puccinia graminis*) vor, der jedoch im Normalfall einen Wirtswechsel zwischen Getreide und Berberis-Arten – oder selten eben auch Mahonie – vollzieht. Auf der Mahonie sind dann nur die gelblichen Aecidienlager anzutreffen.

→ Echter Mehltau: Der Echte Mehltau an Mahonie (*Microsphaera berberidis*) ruft die für den Echten Mehltau allgemein bekannten Schadsymptome hervor: ein deutlicher mehlig Belag auf der Blattoberseite, der rasch die gesamte Blattoberfläche überziehen kann. An Mahonie tritt der Pilz aber auch auf der Blattunterseite auf; optisch ist er hier jedoch schwerer erkennbar und fällt dadurch weniger auf. Im Weiteren werden auch die Triebe in Mitleidenschaft gezogen.

Die Überwinterung des Pilzes erfolgt in erster Linie als Myzel in den Knospen, sodass bereits zeitig im Frühjahr ein erster Befall auftritt. Eine stärkere Verbreitung erfährt der Pilz aber erst im Sommer, insbesondere unter trocken-warmen Bedingungen („Schönwetterpilz“). Kleistothecien als Überdauerungsorgane für den Winter werden auch, aber eher weniger gebildet. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist der Pilz über die Laubentfernung alleine nur bedingt zu bekämpfen. Ein zusätzlicher Triebbrückschnitt ist sinnvoll.

Wie der Artnamen des Pilzes vermuten lässt (*berberidis*), tritt der Pilz neben der Mahonie auch auf *Berberis*-Pflanzen auf; insbesondere bei einer unmittelbaren Nachbarschaft beider Pflanzen ist darauf zu achten.

→ Blattfleckenpilze: Wie auch beim *Ilex* können an der Mahonie eine Reihe von Blattfleckenpilzen auftreten, die sich symptomatisch in verschieden gefärbten Blattflecken und Randzonen äußern. Eine Reihe von Gattungen sind bekannt (unter anderem *Colletotrichum*, *Septoria*, *Phyllosticta*), wobei konkrete Hinweise auf einen Blattfleckenpilz nur eine erste Betrachtung unter der Lupe oder eine eingehende Untersuchung im Labor liefert.

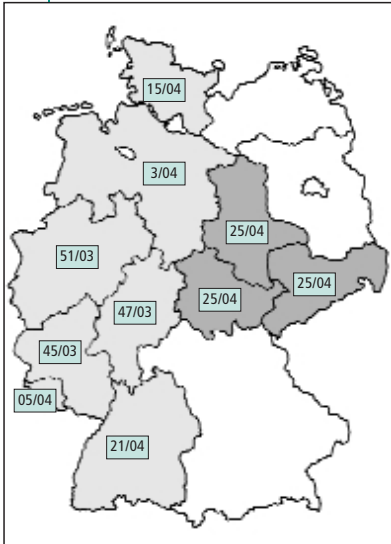
→ Weitere Schadursachen: Durch Blattfraß schädigen die Larven (= Afterraupe) der Berberitzen-Blattwespe (*Arge berberidis*), die neben *Berberis* auch an *Mahonia* auftreten kann. Ausgebildet werden zwei Generationen pro Jahr, wobei die hellen Larven bis zu 18 mm groß werden und deutlich mit schwarzen Warzen sowie gelblichen Punkten besetzt sind. Ringmuster oder auch Vergilbungen im Bereich der Blattadern können durch Viren hervorgerufen werden. Ein Befall mit Blattläusen und den damit verbundenen Blattkräuselungen ist ebenfalls bekannt (*Liosomaphis berberidis*). Weiterhin können Schaumzikaden (*Philaenus spumarius*) auftreten, die an ihren speichelartigen Schaumtropfen leicht zu erkennen sind.

Eher unspezifische Blattverfärbungen können sich bei näherem Hinsehen leicht als abiotische Schadursache entpuppen, beispielsweise hervorgerufen durch herabfallenden Baustaub von einer benachbarten Baustelle.

Text und Bilder: **Thomas Lohrer**, Forschungsanstalt für Gartenbau, Freising

■ Pflanzenschutz in Rasensportanlagen

Regelungen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen



dunkelgrau: aktueller Beitrag
hellgrau: Beitrag bereits erschienen
grüner Kasten: Ausgabennummer der erschienen Beiträge

Alle drei Länder zusammen verfügen über 19 Golfplätze und mehr als 7500 Sportplätze. In allen drei Ländern zählen die Rasenflächen zu den gärtnerisch genutzten Flächen. Sondergenehmigungen nach § 6.3 für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Rasen müssen daher nicht beantragt werden. Für den Rasen zugelassene PSM (viele Unkrautbekämpfungsmittel) können ohne zusätzliche Genehmigung eingesetzt werden.

Das gilt auch für PSM, die Genehmigungen nach § 18a zum Einsatz auf Zierrasen oder in Zierpflanzen im Freiland gegen einen für Rasen relevanten Schaderreger besitzen. Sie dürfen allerdings nur gegen diesen Schädling eingesetzt werden. Unvermeidliche Zusatzwirkungen gegen andere Schädlinge werden toleriert.

Vertreter von Golf- und anderen Sportanlagen dürfen in

allen drei hier vorgestellten Bundesländern Einzelgenehmigungen zur „Anwendung eines zugelassenen PSM in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten“ nach § 18 b PflSchG beantragen. Sie müssen vom Golfclub oder dem Pflegeunternehmen bei der jeweiligen Landesbehörde (siehe Kasten) gestellt werden.

In Sachsen ist es zudem die Bündelung der Einzelanträge zu einem „Sammelantrag“ möglich aufgrund der Initiative des Ostdeutschen Regionalverbands des Greenkeeperverbands Deutschland. Von den ehemals acht genehmigten PSM haben noch vier bis Ende dieses Jahres Gültigkeit.

Genehmigungen nach § 18b werden in Thüringen wie in Sachsen-Anhalt für maximal zwei Jahre ausgesprochen, sofern das beantragte PSM über diesen Zeitraum eine gültige Hauptzulassung besitzt. In Sachsen werden § 18b-Genehmigungen unter der gleichen Voraussetzung, was die Hauptzulassung betrifft, für maximal drei Jahre ausgesprochen. Danach ist ein erneuter Antrag zu stellen. Nach dem Erlöschen einer Genehmigung darf das betroffene PSM bis zu einer erneuten Genehmigung nicht eingesetzt werden.

Bei der Ausbringung von PSM sind in den drei Ländern völlig unterschiedliche Abstandsregeln zu Gewässern einzuhalten. In Thüringen hängt der Mindestabstand vom jeweiligen Gewässertyp ab. Er liegt zwischen 5 und 10 m. In Sachsen gibt es keine Regelung. Nur in Wasserschutzgebieten sind 5 m Abstand zu Gewässern einzuhalten. In Sachsen-Anhalt wird 1 m Abstand zu allen Gewässern empfohlen.

Martin Bocksch, Eltville

■ Vertragsrecht

Vollständigkeitsklausel im Werkvertrag

V ielfach ist es üblich, folgende Klausel in einen Werkvertrag aufzunehmen: „Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung oder Lieferung frei Arbeitsstelle einschließlich Abladung und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer (AN) die Verpflichtung der Vollständigkeit, das heißt Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind. Der Bieter wird ausdrücklich angehalten, sich vor Kalkulation des Angebots von der Situation an Ort und Stelle zu informieren. Nachforderungen auf Grund unberücksichtigter Schwierigkeiten werden grundsätzlich nicht anerkannt.“

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26. Februar 2004, VII ZR 96/03, ist damit nicht das bei Einheitspreisverträgen für den AN bestehende Risiko von Massenänderungen eingeschlossen. Die Klausel ist vielmehr lediglich als wirksame Verpflichtung des AN zu verstehen, die zur Ausführung der Leistungen notwendigen Teilarbeiten bei der Kalkulation vollständig zu berücksichtigen. Dabei hat das Gericht offen gelassen, ob die Klausel in jeder Hinsicht wirksam ist, weil dazu in dem konkreten Fall kein Anlass bestand.

Dr. tt

■ Arbeitsrecht

Die angekündigte Krankheit

D ie Anündigung eines Arbeitnehmers, bei Nichtgewährung von Urlaub für einen bestimmten Tag notfalls einen „gelben Schein“ zu nehmen, ist geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Landesarbeitsgericht Köln, Az.: 5 Sa 1055/02. jlp

Kontakt

Ansprechpartner

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena, Referat 410-Pflanzenschutz, Kühnhäuser Straße 101, 99189 Erfurt-Kühnhausen, Telefon 0361/ 55068-0, Fax -140, postmaster@kuehnhausen.tll.de

Zuständig für §-18b-Anträge und Genehmigungen: Dr. Rüdiger Schmatz, Durchwahl -120

Sachsen

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachbereich Integrierter Pflanzenschutz, Stübelallee 2, 01307 Dresden, Telefon 0351/44083-0, Fax -25

Zuständig für §-18b-Anträge und Genehmigungen: Dr. Günter Schmiedeknecht, Durchwahl -26, gunter.schmiedeknecht@fb06.lfl.smul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau, Sonderdezernat Pflanzenschutz, Silberbergweg 5, 39128 Magdeburg, Telefon 0391/2569-401, Fax - 402, www.lgl-lsa.de

Zuständig für § 18 b-Anträge und Genehmigungen: Hartmut Pohl, Durchwahl -430

■ Altersvorsorge/Steuerrecht

Lebens- und Rentenversicherung, jetzt noch abschließen?

Renten- und Lebensversicherungen waren in der Vergangenheit beliebte Formen der Altersversorgung. Das Image hat durch sinkende Rendite bei der Lebensversicherung deutlich gelitten. Hierbei ist anzumerken, dass auch die Bankzinsen von 5 % im Festgeldbereich auf 2 % gesunken sind. Ähnlich verringerte sich die Rendite der Versicherungsunternehmen von 7 % auf 4 %. Auf Grund dieser logischen Entwicklung darf man Versicherungsverträge heute nicht Schlechtreden. Unseres Erachtens gehört nach wie vor eine Lebens- oder Rentenversicherung zu einer der möglichen Säulen der Altersvorsorge. Mehr Wert als früher sollte man auf die Auswahl der Versiche-

rungsunternehmen legen. Hier zeigt sich doch, dass Größe und Solidität länger Bestand haben als kleinere Unternehmen. Bei der Auswahl sollte Ihnen Ihr Versicherungsvertreter immer Angebote mehrerer Versicherungen vorlegen. Aus steuerlicher Sicht ist zu den Renten- und Lebensversicherungen Folgendes noch anzumerken:

a) Nach der heutigen Gesetzeslage können Lebensversicherungen, die bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, weiterhin steuerfrei ausbezahlt werden. Dies bedeutet, auf die im Alter erfolgte Auszahlung der Versicherungssumme einschließlich Überschussanteile wird keine Einkommensteuer fällig. Der Ge-

setzgeber plant eine Änderung in der Weise, dass alle ab dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Renten- oder Versicherungsverträge zur Hälfte steuerpflichtig werden.

b) Bis zum 31. Dezember 2003 konnten Renten- und Lebensversicherungsbeiträge zu 100 % als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge abgesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2004 können nur noch 88 % der Versicherungsbeiträge steuermindernd geltend gemacht werden. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob es nicht sinnvoll ist, einen neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, um die entstandene steuerliche Lücke auszugleichen. Wenn neben der Steuerfreiheit der Lebensversicherung noch der Sonderausgabenabzug hinzukommt, beträgt die Rendite der Lebensversicherung mehr als 6 %. Zusammenfassend

nochmal: Sie sollten im Jahre 2004 prüfen, ob der Abschluss einer Lebens- oder Rentenversicherung für Sie sinnvoll wäre. Von Ihrem Versicherungsmakler sollten Sie sich mehrere Angebote vorlegen lassen. Auch englische Lebensversicherungen haben die gleichen Steuervorteile, wie die deutschen Lebensversicherungen und erwirtschaften zum Teil höhere Rendite. Wer bereits Lebensversicherungen bei deutschen Versicherungsunternehmen hat, kann als Risikoverteilung auch bei einem englischen Versicherer eine Lebensversicherung abschließen. Auch der Abschluss einer Lebensversicherung für die Kinder ist gegebenenfalls eine gute Zukunftsvorsorge für die Nachkommen. Nur noch bis zum 31. Dezember 2004 können die Kinder eine steuerfreie Versicherung abschließen.

Völl

■ Werkverträge

Kein Werklohn ohne Abnahme

Nach § 641 BGB setzt die Fälligkeit des Werklohnanspruchs grundsätzlich die Abnahme der Werkleistung voraus. Wird sie vom Auftraggeber bei dem vereinbarten Abnahmetermin verweigert, kann nicht einfach eine konkludent erklärte oder fingierte Abnahme angenommen werden und dafür auf das Verhalten des Auftraggebers vor dem Abnahmetermin verwiesen werden.

Auch eine nach der verweigerten Abnahme begonnene Inanspruchnahme der Werkleistung stellt bei vorangegangener Abnahmeverweigerung keine Abnahme dar.

Der Auftraggeber kommt auch nicht in Annahmeverzug, wenn die Werkleistung an einem erheblichen Mangel leidet, weil er dann nicht verpflichtet ist, sie als vertragsgemäß zu akzeptieren.

Aus der Sicht des Auftraggebers war die Werkleistung nicht vertragsgerecht, weil zwischen den Parteien die Anlage des Außengeländes mit einem Gefälle von maximal 3 % verein-

bart worden war. Bezüglich der Ausgestaltung des Außengeländes hatte der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Freiflächenplan zur Genehmigung und damit Konkretisierung der vertraglichen Abrede vorgelegt. Da der Auftraggeber eine Freigabe erklärte, wurde zwischen den Parteien die Erstellung des Außengeländes in der Art und Weise vereinbart, wie dies aus der Zeichnung hervorging. Diese Planung war aus der Sicht des Auftraggebers dahin zu verstehen, dass ein Gefälle von 3 % nicht überschritten werde. Jedoch hatte das Außengelände in Teilbereichen ein Gefälle von über 6 %. Die tatsächliche Ausführung der Außenfläche stellte eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten „Sollbeschaffenheit“ dar. Sie war geeignet, die Funktionen der Außenfläche im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zu beeinträchtigen und stellte damit einen Mangel dar.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 25. Juli 2003, 2 U 107/02,

das durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. März 2004, VII ZR 239/03, bestätigt wurde, war der Mangel geeignet, eine Verweigerung der Abnahme zu tragen, denn die Abweichung konnte im Hinblick auf die Tatsache, dass mehr als 50 % der Außenfläche eine Neigung über 3 % und circa 35 % der Fläche eine Neigung über 4 % oder mehr aufwies, nicht als unerheblich betrachtet werden.

Dr. O.

■ Arbeitsrecht Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitnehmer müssen erst ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorlegen. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt/Main hat jetzt entschieden, dass Arbeitnehmer, die häufig wegen kurzer Erkrankungen fehlen, bereits am ersten Tag ihrer Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen müssen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

Völl

■ Haftung Notebookdiebstahl im Seminarraum

Ein Hotel trifft grundsätzlich keine Bewachungspflicht für im Gebäude zurückgelassene Gegenstände. Der Seminarraum ist keine zur Aufbewahrung von wertvollen Gegenständen vorgesehene Räumlichkeit, für welche vom Gast eine besondere Obhut erwartet werden kann. Es kann in diesem Zusammenhang ohne eine besondere Vereinbarung zwischen Betreibern und Gast nicht erwartet werden, dass auf Gegenstände während durchgeführter Reinigungsarbeiten aufgepasst wird. Vielmehr ist normal, dass während der Abwesenheit der Seminarteilnehmer gelüftet und gereinigt wird. Das Gericht lehnte daher die Schadenersatzklage eines Seminarteilnehmers gegen den Hotelinhaber für sein abhanden gekommenes Notebook ab. Amtsgericht Berlin-Mitte, Az.: 22 C 472/02. jlp